

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - DAUERSTELLEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und dem Gerichtsstandsgesetz (GestG). Die zuständigen Bewilligungsbehörden sind das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Postfach, 6301 Zug und das SECO, Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31, 3003 Bern. Als Gerichtsstand gilt die Stadt Zug. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

LEISTUNGEN UND KONDITIONEN DAUERSTELLEN

Die JobFlex AG bietet bei der Personalsuche einen umfassenden Service und nimmt dem Kunden Rekrutierungs- und Selektionsprozesse ab. Nach der klaren Auftragsanalyse erstellt die JobFlex für die zu besetzende Position ein passendes Stellenprofil mit den definierten Schlüsselqualifikationen. Die Fach- und Sozialkompetenzen werden in einem eingehenden, strukturierten und persönlichen Gespräch/Interview und auf Wunsch des Kunden mit Referenzabklärungen, sowie individuellen Eignungstest und graphologischen Gutachten ermittelt. Nach eingehender Evaluierung der potentiellen Kandidaten, ermitteln wir die am besten geeigneten Bewerber. Somit erstellen wir aussagekräftige Profilempfehlungen welche in einer kleinen Auswahl dem Auftraggeber präsentiert werden. Die JobFlex AG garantiert für absolute Diskretion.

Die Höhe des Vermittlungshonorars richtet sich nach dem vereinbarten Bruttojahreseinkommen (inklusive 13. Monatslohn), zuzüglich des aktuellen Satzes der MwSt. Bei variablem Bruttojahreseinkommen (Provisionen, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen und anderen Vergütungen, Spesen) ist das vereinbarte Zieleinkommen massgebend.

HONORAR

12%	bei Einkommen bis	CHF	60000
14%	bei Einkommen bis	CHF	80000
16%	bei Einkommen bis	CHF	100000
18%	bei Einkommen ab	CHF	100000

HONORAR TEILZEIT

15% des Bruttojahresgehalts, mindestens CHF 3000

HONORAR AUSSENDIENST

12% des Bruttojahresgehalts, mindestens CHF 6500

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Anstellungsvertrages und ist bei Arbeitsvertragsbeginn zur Zahlung fällig. Nach dieser Frist wird ein Verzugszins von 5% und CHF 20 pro Mahnung verrechnet.

GARANTIELEISTUNG

Wird ein durch die JobFlex AG vermitteltes Arbeitsverhältnis während der vereinbarten Probezeit aufgelöst, übernimmt die JobFlex AG die erneute Suche ohne Honorarkosten oder erstattet bei Austritt während des ersten Monats 50% oder bei Austritt während des zweiten Monats 30% des bezahlten Erfolgshonorars dem Kunden zurück, sofern die Gründe auf Verletzung der Sorgfaltspflicht der JobFlex AG zurückzuführen sind.

SCHUTZKLAUSEL

Mit der Einstellung, des von uns in irgendeiner Weise ins Gespräch gebrachten Kandidaten, anerkennen Sie unsere Geschäftsbedingungen. Falls innerhalb von 12 Monaten nach dem Versand der Personalunterlagen ein Vertrag zwischen der Kundenfirma und eines durch die JobFlex AG vorgeschlagenen Kandidaten zustande kommt, wird das Honorar wie vorgängig in der Vereinbarung berechnet und in Rechnung gestellt.

LEISTUNGEN UND KONDITIONEN MANDAT

Bei der Personalsuche im Mandatsverhältnis beauftragt der Kunde exklusiv die JobFlex AG mit dem gesamten Prozess der Personalsuche.

Dazu gehört die geeignete Ansprache potenzieller Bewerber über selektionierte Medienkanäle. Dies beinhaltet auch die gesamte Organisation des Inserates wie Text aufsetzen, Abklärungen mit Medienpartnern bis hin zu beidseitigem „Gut zum Druck“ und der Inserat Freigabe.

Dem Kunden werden lediglich die effektiven Insertionskosten zuzüglich der Mehrwertsteuer zu Selbstkosten belastet.

Für die Erteilung eines Mandates wird ein Pauschalhonorar vereinbart. Berechnungsgrundlage ist das budgetierte Bruttojahreseinkommen für die zu besetzende Stelle (zuzüglich des aktuellen Satzes der MwSt.) und wird wie folgt berechnet:

CHF 2000	bei Einkommen bis CHF	60000
CHF 4000	bei Einkommen bis CHF	80000
CHF 6000	bei Einkommen bis CHF	100000
CHF 8000	bei Einkommen ab CHF	100000

Diese Auftragspauschale wird bei der Vermittlung des vorgeschlagenen Kandidaten dem Dauerstellenvermittlungshonorar angerechnet.

Ist keine Vermittlung über JobFlex AG abgeschlossen worden gilt die Auftragspauschale als Administrativaufwand der JobFlex AG und kann nicht zurückgefordert werden. Auch der Leistungsumfang, die Zahlungskonditionen und die Garantieleistungen sind in dieser Vereinbarung festgehalten.